Sarleinsbach
Marktgemeinde

BENÜTZUNGSORDNUNG

für die Turnsäle und Mehrzweckräume im Schulzentrum der
Marktgemeinde Sarleinsbach

I.) Die im Schulkomplex der Marktgemeinde Sarleinsbach eingerichteten Turn- und Mehrzwecksäle samt Garderoben- und Duschräumen kann außerhalb der Schulzeit auch von den Sektionen der Union Sarleinsbach, sportspezifischen Vereinen und Gruppierungen und sonstiger Vereinigungen und Organisationen sowie von Einzelpersonen nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulerhalter bzw. dessen Beauftragten benützt werden.

II.) Von den Benützern der Turnsäle und Mehrzweckräume ist diese Benützungsordnung, die von den gesondert namhaft zu machenden Personen durch ihre Unterschrift zur Kenntnis genommen wurde und im Eingangsbereich zur Turnsaalanlage für alle Benützer sichtbar angeschlagen ist, zu beachten.

III.) Alle Benützer haben zu beachten:

1. Das Rauchen sowie offenes Feuer sind im gesamten Schulgebäude inkl. Turnsäle und Mehrzweckräume verboten.
2. Das Betreten der Turnsaalanlagen ist bei Trainings- und Übungseinheiten nur aktiven Teilnehmern sowie den Betreuern erlaubt.
3. Die Turnsäle und Mehrzweckräume dürfen nur im Beisein des für die jeweilige Gruppe Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter betreten werden. Die Verantwortlichen oder deren Stellvertreter müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
4. Die Turnsaalböden dürfen grundsätzlich nur mit Hallenturn- und Trainingsschuhen betreten werden, deren Sohle **keine** Spuren hinterlassen.
5. Bei Veranstaltungen, bei denen der Turnsaal mit Straßenschuhen betreten wird, ist ganzflächig ein geeigneter Filzbelag aufzulegen.
6. Speisen und Getränke dürfen in den Turnsälen nicht mitgenommen werden.
7. Das Benützen von abfärbenden Bällen ist nicht gestattet.
8. Fußballspielen ist nur mit sogenannten „Softbällen“ gestattet.
9. Die Umkleideräume, Duschen und WC-Anlagen sowie die benützten Gänge sind sauber zu halten und es ist zu beachten, dass nicht unnötig Strom verbraucht wird.
10. Das Schulgebäude und die benützten Anlagen sind nach jeder Benützung in tadellosem Zustand zu verlassen.
11. Das gesamte Inventar ist seiner Widmung entsprechend zu verwenden und mit größtmöglicher Schonung zu behandeln. Es darf aus dem Turnsaalbereich nicht entfernt werden. Bewegliche Geräte sind so zu befördern, dass weder an den Wänden noch am Boden Schäden entstehen.
12. Schäden, die Turnsaalbenützer verursachen, sind unverzüglich, spätestens bis acht Uhr früh des nächsten Werktages, dem Gemeindeamt oder Schulwart zu melden. Für Schäden, die durch Mutwilligkeit oder durch fahrlässig unsachgemäße Handhabung entstehen, haftet der Verursacher, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, der jeweilige Gruppenleiter oder dessen Stellvertreter.

13. Für eventuell in Verlust geratenen Kleidungsstücke und Wertgegenstände wird seitens des Gebäudeeigentümers keine Haftung übernommen.

14. Die Gemeinde Sarleinsbach haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, egal aus welchem Titel, die infolge des Zustandes der Räume, der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände und Geräte entstehen oder die sich durch das Betreten des Schulareals bzw. des Schulgebäudes ereignen.

15. Den Aufsichtsorganen (Bürgermeister oder dessen Beauftragten, Schulleitung, Schulwart) ist jederzeit Zutritt zum Turnsaal zu gewähren. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

16. Beim Verlassen der Schule haben die Verantwortlichen dafür zu sorgen, dass in allen Räumen und Gängen das Licht ausgeschaltet und die Eingangstür abgesperrt wird.

    Während der Heizperiode sind am Ende der Turn-, bzw. Trainingseinheit alle Fenster zu schließen.

    Die Umkleideräume sind am Ende der Turn-, bzw. Trainingseinheit zu räumen. Ein Aufbewahren von Gegenständen aller Art bis zur nächsten Turnstunde ist nicht gestattet.

17. Der Übungsleiter darf den ihm anvertrauten Schlüssel nur seinem Stellvertreter weitergeben. Die Weitergabe an andere Gruppen und an dritte Personen ist nicht gestattet und führt im Falle von Zuwiderhandlungen zum Entzug des Schlüssels. Bei Verlust des Schlüssels ist dies umgehend dem Gemeindeamt zu melden. Die Kosten eines Ersatzschlüssels sind vom Verlustträger der Gemeinde zu ersetzen. Bei nicht ganzjährig durchgehender Benützung des Turnsaales ist der Schlüssel jeweils nach Beendigung der Benützung wieder beim Gemeindeamt abzugeben.

18. Den Benützern der Turnsaalanlagen ist das Betreten der übrigen Schulanlage nicht gestattet.

19. Der jeweils für ein Schuljahr von der Gemeinde Sarleinsbach im Einvernehmen mit den an der Turnsaalbenützung beteiligten Gruppen bzw. Organisationen erstellte Zeitplan für die Benützung dieser Anlage ist Bestandteil dieser Benützungsordnung.

20. Bei stundenweiser Benützung der Anlage ist zeitgerecht vorher das Einvernehmen mit der Gemeinde Sarleinsbach herzustellen und diese im Online-Zeitplan einzutragen.

21. Während der Sommerferien ist die außerschulische Benützung des Turnsaales nicht bzw. im Einzelfall nur nach vorheriger Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulerhalter (Gemeinde) gestattet.

22. Sonderregelungen für Veranstaltungen:

    Bei Abend- oder Tagesveranstaltungen ohne Gewinncharakter wie Konzerte des Musikvereines, Konzerte von Musikgruppen im Auftrag örtlicher Vereine und Organisationen, Sportturniere, Wettbewerbsveranstaltungen, Theater, Ausstellungen, Vernissagen udgl. erforderlichen Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten wie das Auflegen und Wegräumen der Bodenbeläge, Aufstellen und Wegräumen der Sessel und Bühne sowie die Grobreinigung der benützten Räume sind vom Benützer im Einvernehmen mit dem Schulerhalter (Gemeinde) bzw. Schulwart selbst zu tätigen.

23. Veranstaltungen mit nachhaltigem Erwerbs- bez. Gewinncharakter, Tanz- oder Diskothekveranstaltungen oder ähnliche bzw. diesen gleichzuhaltenden Veranstaltungen sind nicht gestattet bzw. bedürfen im Zweifelsfalle einer

gesonderten Bewilligung der Gemeinde. Gänzlich ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die im weiteren Sinn gegen die guten Sitten verstoßen.

24. Die Möglichkeit für eine außerschulische Verwendung der Turnsäle und Mehrzweckräume wird täglich von 8.00 bis 22.00 Uhr festgesetzt. Eine außerschulische Nutzung innerhalb dieses Zeitraumes ist nur möglich, soweit die Turnsäle und Mehrzweckräume nicht für schulische Zwecke benötigt werden. Eine Benützung der Turnsäle und Mehrzweckräume über den vorstehenden Zeitraum hinaus ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig.
25. Stundenweise Benützungen und Veranstaltungen sind in dem im Zugangsbereich aufliegenden Benützungsbuch am Ende der jeweiligen Benützungseinheit einzutragen.
26. Gruppen und deren Verantwortlicher, sowie Einzelpersonen, die diese vorstehende Benützungsordnung in den einzelnen Punkten nicht beachten, kann die Benützungserlaubnis jederzeit entzogen werden.
27. Hinsichtlich der Tarife für die Benützung der Turnsäle und Mehrzweckräume wird auf die Tarifordnung verwiesen.

IV.) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Benützungsordnung gelten auch uneingeschränkt in männlicher als auch in weiblicher Form.

V.) Diese Benützungsordnung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Sarleinsbach am 13.03.2025 beschlossen und ist mit 01.04.2025 wirksam.

Der Bürgermeister:

Die vorstehende Benützungsordnung wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und deren Regelungen als gültig vereinbart.

Organisation	Name	Datum	Unterschrift